

Der Schutz individueller Kinderrechte ist unverhandelbar

Dorothee Paulsen und Jule Gräwe

Herausforderungen der zuständigen Behörden für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete

Die Möglichkeiten junger Geflüchteter, die unbegleitet minderjährig (umG) nach Deutschland eingereist sind, ihren Lebensweg nach der Flucht selbstbestimmt zu gestalten, werden von verschiedenen Herausforderungen geprägt. Dazu zählen Rechtslage und Verwaltungspraxis.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen – etwa im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) – ebenso wie administrative Abläufe, sind für die Betroffenen oft schwer nachvollziehbar. So stellt einerseits die für sogenannte alternative Bleibeperspektiven und die Aufenthaltsverfestigung erforderliche Identitätsklärung und das Behördenhandeln in diesen Prozessen die jungen Menschen vor große Hürden. Auch im Bereich der Jugendhilfe fehlt es trotz gesetzlicher Verbesserungen durch das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) in der Praxis an Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung eigener Lebensperspektiven. Im Folgenden sollen diese Herausforderungen verdeutlicht werden.

Identitätsklärung

Für die Sicherung des Aufenthalts über die sogenannten alternativen Bleibeperspektiven (z.B. Aufenthalt gem. §16g und §25a Aufenthaltsgesetz/AufenthG) und die Verfestigung des Aufenthalts über die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung spielt die Identitätsklärung – dazu gehören die Feststellung von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und -ort und ggf. der Staatsangehörigkeit – eine herausragende Rolle (siehe dazu auch Simon Dippold in dieser Ausgabe S. 22). In der Regel sollte

die Identität durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses geklärt werden.

Die Anforderungen an die Identitätsklärung und damit verknüpft an die Mitwirkungspflichten sind dabei abhängig von dem Verwaltungsvorgang, in dem sich die*der junge Geflüchtete jeweils befindet. Im Asylverfahren sind glaubwürdige Angaben zur Erteilung des zugesprochenen Schutzes ausreichend. Bei der Erteilung von weiteren Bescheinigungen und Aufenthaltstiteln bis hin zur Einbürgerung steigen die Anforderungen an den Identitätsnachweis. Mangelnde Mitwirkung und Falschangaben bzw. vermeintliche Identitätstäuschungen können sanktioniert werden.

Wenn die Passbeschaffung objektiv unmöglich und subjektiv nicht zumutbar ist, kann die Identität durch weitere Dokumente geklärt werden. Die Grenze der objektiven Möglichkeit ist erreicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass trotz Bemühungen von den Behörden des Herkunftsstaates faktisch kein Pass beschafft werden kann. Wenn die*der betroffene (ehemalige) unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder Bezugspersonen durch die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates gefährdet werden und diese Gefahr plausibel dargestellt werden kann, ist die Passbeschaffung subjektiv unzumutbar. Welche Hand-

lungen regelmäßig als zumutbar gelten, wird in den §§ 5 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung/AufenthV, 6 und 15 Passgesetz/PassG geregelt.

Während des Asylverfahrens besteht gemäß §15 Asylgesetz/AsylG die Verpflichtung sämtliche Identitätsdokumente, die die*der umG besitzt, auszuhändigen. Die Rückgabe erfolgt gemäß § 21 Abs. 5, § 65 Abs. 1 AsylG, wenn die Dokumente nicht mehr für das Asylverfahren oder eventuelle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen benötigt werden.

Die Ausländerbehörden sind entsprechend des Erlasses zu Mitwirkungspflichten und Grundverwaltungsakte des Integrationsministeriums Schleswig-Holstein vom 15.11.2022¹ dazu angehalten, eigeninitiativ vollständig und konkret über die Mitwirkungspflichten und einzelne Maßnahmen zu informieren.

In der Praxis stellt die Beschaffung von Identitätsdokumenten junge Geflüchtete vor große Herausforderungen.

Nachweisprobleme

Teilweise haben sie im Herkunftsland keine Identitätsdokumente besessen, teilweise haben sie sich ohne Identitätsdokumente auf die Flucht begeben oder ihnen wurden unterwegs die Identitätsdokumente entwendet.

Nach der Flucht besteht teilweise kein Kontakt zur Familie oder Bekannten im Herkunftsland, sodass nicht zwangsläufig Dokumente nach Deutschland nachgeschickt werden können. In vielen Fällen sind Familienmitglieder verstorben, selbst auf der Flucht oder leben versteckt in der Heimat, so dass auch sie sich keine neuen

¹ <https://www.frsh.de/artikel/msjfsigsh-beratungserlass>



Homogenität mit Zwang.

Dokumente für die jungen Geflüchteten in Deutschland ausstellen lassen können.

Die Kommunikation mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten in Deutschland gestaltet sich oftmals ebenfalls kompliziert. Ohne Nachweise der Staatsangehörigkeit ist eine Vorsprache i.d.R. nicht möglich. Auch die Kommunikation mit den Botschaften oder Konsulaten und die dortigen Terminvergabesysteme stellen die jungen Menschen vor Probleme. Unter 16 Jahren sind die Minderjährigen oftmals nicht selbst antragsberechtigt. Da aber auch die in Deutschland eingesetzten Vormundschaften in den Herkunftsstaaten nicht anerkannt werden, sind diese ebenfalls nicht antragsberechtigt. Junge Volljährige müssen für

die Vorsprache bei Botschaften mitunter längere Strecken fahren und sind daher an Schul- und Ausbildungsferien gebunden bzw. müssen sich freinehmen. Bearbeitungsstatus werden teilweise nur über Fotos bei Facebook mitgeteilt.

Die Kosten für die Beschaffung von Identitätsdokumenten der Herkunftsstaaten sind meist deutlich höher als für deutsche Staatsangehörige in Deutschland. Eine Übernahme durch Leistungsbehörden ist meist schwer erreichbar. I.d.R. müssen von den umG teils vierstellige Summen angespart werden, um die Dokumente bezahlen zu können. Hinzu kommen Kosten für die Übersetzung durch vereidigte Übersetzer*innen ins Deutsche.

Wenn es den jungen Menschen aller Widrigkeiten zum Trotz gelingt, Identitätsdokumente ihres Herkunftsstaates zu beschaffen, müssen diese während des Asylverfahrens dem Asyl-Bundesamt (BAMF), außerhalb dessen der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt werden. Dort sollen die Dokumente auf Echtheit und korrekte Ausstellung überprüft werden. Die Dokumente sind für die jungen Menschen und ihre Perspektiven in Deutschland essenziell. Sie können daher nicht auf dem Postweg eingereicht werden, sondern müssen persönlich bei der Behörde vorgelegt werden.

Lange Zeit des Wartens und der Unsicherheit

Bei der Zuwanderungsabteilung in Kiel kommt es im Identitätsklärungsverfahren zu enormen Wartezeiten. In einigen Fällen dauert es nach Mitteilung über die Beschaffung von Originaldokumenten über ein Jahr, bis ein Termin zur Abgabe vergeben wird. Die Kommunikation mit der Behörde gestaltet sich herausfordernd, eine telefonische Erreichbarkeit ist kaum gegeben, auf Emails wird nur sehr schleppend reagiert, bei persönlicher Vorsprache werden die Betroffenen oft bereits vom Sicherheitsdienst abgewiesen.

Wenn die Identitätsdokumente eingereicht wurden, dauert es aktuell aufgrund von hohem Bearbeitungsaufkommen und zu geringem Personalschlüssel teils mehr als 24 Monate bis der Prüfvorgang überhaupt eingeleitet wird. Gegebenenfalls müssen im Prüfvorgang durch die betroffenen jungen Menschen weitere Angaben oder Nachweise zur Beschaffung der Identitätsdokumente eingereicht werden.

Diese Situation führt für die jungen Menschen zu einer sehr langen Zeit des Wartens und der Unsicherheit. Gerade aufgrund der besonderen Vulnerabilität und der umfangreichen Bewältigungsaufgaben von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen benötigen sie stattdessen Sicherheit und klare Perspektiven. Auch wird in der Zeit der Identitätsklärungsverfahren in der Regel nicht über aufenthaltsrechtliche Anträge, die die Identitätsklärung erfordern, entschieden.

So kann es sein, dass ein junger Mensch zum Ausbildungsbeginn alle Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige

Ausländer gem. § 16g AufenthG erfüllt und die entsprechenden Nachweise vorlegt, über den Antrag aber aufgrund der langen Bearbeitungszeiten bei der Behörde von über drei Jahren erst nach Beendigung der Ausbildung entschieden werden könnte. Die Praxis des Verwaltungshandelns läuft dem Sinn und Zweck der Rechtslage vollständig zuwider.

Besonderer Bedarf an Jugendhilfe für junge Volljährige

Das Sozialgesetzbuch (§ 41 SGB VIII) geht davon aus, dass bei jungen Menschen in der Regel ein über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausgehender Hilfebedarf besteht, wenn eine selbstständige, eigenverantwortliche Lebensführung nicht gewährleistet ist. Wenn ein*e junge*r Volljährige*r Hilfebedarf formuliert, weil er*sie im Hinblick auf die eigenverantwortliche Lebensführung und eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung noch Unterstützung benötigt, ist Hilfe für junge Volljährige zu gewähren. Ein Bedarf ist in der Regel auch zu bejahen, wenn z.B. mit der Entlassung aus der Jugendhilfe die Obdachlosigkeit droht.

Dem gegenüber steht die Realität: Junge Geflüchtete müssen häufig bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres, oder kurz danach die stationäre Jugendhilfe verlassen. Oft wird vermeintliche Selbstständigkeit als Grund für die Beendigung der Hilfe genannt. Oder weil die Jugendlichen sich nicht an die Regeln hielten, nicht ausreichend mitarbeiten würden, und sicher besser allein klarkämen, die Hilfe sowieso nicht bräuchten. Dies geschieht, ungeachtet dessen, dass die adoleszenten Menschen selbst eine Fortsetzung der Hilfe wünschen. Es wird so auch das gefährdet, was durch die geleistete Jugendhilfe bereits erreicht wurde.

Es scheint davon abhängig zu sein, welches Jugendamt und welche*r Sachbearbeiter*in zuständig ist, ob der Anspruch Realität wird – oder nicht. Die jungen Menschen geraten in die Beweisführung, müssen immer wieder Gründe nennen, warum sie noch nicht ganz auf sich gestellt leben können. Während Jugendliche in Deutschland, die bei ihren Eltern wohnen, im Durchschnitt etwa bis zum 24. Lebensjahr dort verbleiben (Statistisches Bundesamt, 10.6.2025²),

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2025/PD25_24_p002.html

Zum Internationalen Antifoltertag 2026:

Fachtag zur Unterstützung traumatisierter geflüchteter Frauen



Unter anderen spricht zum Thema Dr. Alexandra Liedl, therapeutische Leiterin des Koordinierenden Zentrums für traumatisierte Geflüchtete (Centra) in Hamburg.

Eine Einladung mit Programm und Anmeldeöglichkeiten folgen: www.frsh.de

Save the date: 26. Juni 2025, 10 bis 14.30 Uhr, Raum 342-342a des Kieler Landeshauses („Casino“).

Falls Sie mit Ihrer Einrichtung auf diesem Gebiet tätig sind und Interesse haben, Ihre Arbeit an einen Infotisch zu präsentieren, bitte melden: Fb@landtag.lthsh.de

Veranstalter*innen sind die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein, der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Gefördert wird die Tagung von der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein.

Zielgruppen der Veranstaltung sind haupt- und ehrenamtlichen Kolleg:innen in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen für traumatisierte Geflüchtete sowie Vertreter:innen der Politik und Verwaltung zur Tagung anlässlich des Internationalen Tages zur Unterstützung der Folteropfer ins Kieler Landeshaus ein.

müssen junge, nicht selten fluchtbedingt traumatisierte Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, diese mit 18 Jahren oftmals verlassen.

Häufig werden unbegleitete minderjährige Geflüchtete als Minderjährige und dann auch als junge Volljährige von Anfang an als besonders selbstständig eingeschätzt und sie passten nicht in die von rigiden Regeln und festen Strukturen geprägten Angebote der Jugendhilfe. Immerhin hätten sie ja die Flucht ganz allein geschafft. Viele junge Geflüchtete legen tatsächlich eine verantwortungsbewusste, etwas erwachsene Haltung an den Tag und verfolgen schnell eher erwachsene Ziele. Doch diese nach außen getragene Selbstständigkeit hat auch Kosten: Die Auseinandersetzung mit belastenden Erfahrungen wird oft nicht gewagt und das frühe Erwachsenwerden-Müssen ist oft eine entwicklungspsychologische Überforderung, die ihren Preis hat.

Ressourcen anerkennen und fördern

Für junge Geflüchtete bedeutet der Eintritt der Volljährigkeit außerdem besondere Hürden: Die Vormundschaft endet. Der Elternnachzug ist nicht mehr mög-

lich, wenn kein Anspruch gem. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) besteht und rechtzeitig geltend gemacht wurde. Es fallen aufenthaltsrechtliche Schutzvorgaben weg, die ggf. bislang vor Abschiebung schützten. Es sollte nicht vergessen werden, dass diese jungen Menschen oft in sehr jungem Alter ihr Elternhaus und Heimatland verlassen mussten, dass sie häufig keinerlei familiäre Unterstützung erhalten, dass sie mit ihrer Fluchterfahrung, der Trennung von der Familie, der evtl. ungeklärten Bleibeperspektive, der Fremdheit im neuen Land sowie sprachlichen Unsicherheiten enorme Hürden auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung zu bewältigen haben.

Dabei soll hier nicht bestritten werden, dass diese jungen Menschen oft über bewundernswerte Ressourcen verfügen. Doch in einem Kontext, in dem gegenüber Geflüchteten immer mehr Ausschlüsse, Diskriminierung, Vorbehalte und Forderungen zur unbedingten Integration das gesamtgesellschaftliche Klima beherrschen werden diese Ressourcen in vielen Fällen nicht für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung verfügbar. Dies gewinnt an Bedeutung, da im Aufenthaltsrecht gesellschaftliche Integrationsleistungen zur Bedingung für die Sicherung des Aufenthalts über alternative Bleibeperspektiven

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Fluchtgemeinschaft

Ein Positionspapier zur Problematik und Handlungsbedarfen

Vormundschaftsverein lifeline e.V.

lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. setzt sich seit 22 Jahren für die Interessen und Rechte von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umG) ein. Seit Mitte 2024 beobachten wir vermehrt besondere Versorgungslücken bei sogenannten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft. Diese umG werden von Behörden oftmals auch als „begleitete unbegleitete“ oder als „begleitete minderjährige“ bezeichnet. Es sind aber minderjährige Geflüchtete, die ohne ein sorgeberechtigtes Elternteil, aber mit einer ihnen bekannten oder angehörig Person einreisen. Die Begleitpersonen erhalten in der Regel von einem Jugendamt eine Bescheinigung über die Pflegeperson und die Erziehungsberechtigung. Es wird aber keine Vormundschaft eingerichtet und es erfolgt keine Inobhutnahme. Immer häufiger kommt diese Konstellation vor und stellt vor allem die jungen Menschen sowie ihre Begleitpersonen vor enorme Herausforderungen und neue Handlungsbedarfe.

Denn recht schnell zeigt sich, dass bei den Begleitpersonen eine Überforderung und fehlende Eignung als Erziehungsberechtigte bzw. Pflegeperson aufgrund der eigenen Lebenssituation sowie aufgrund von Unklarheiten und Regelungslücken hinsichtlich behördlicher Zuständigkeiten besteht. Da sie selbst gerade erst in Deutschland angekommen sind, können sie die Behörden, Verwaltungs- und Versorgungsaufgabe der Kinder und Jugendlichen schlichtweg nicht kennen und übernehmen. Durch die Überforderung der Angehörigen entsteht eine Unterversorgung der Kinder und Jugendlichen, die zu einer Schlechterstellung der umG in Fluchtgemeinschaft gegenüber anderen umG führt. Ihre grundlegenden Rechte werden nicht gewährleistet. Außerdem besteht eine enorme Lücke hinsichtlich Zuständigkeit und Verantwortlichkeit deutscher Behörden – sei es Jugendamt, Ausländerbehörde, etc.

Als lifeline-Verein haben wir dazu ein Positionspapier geschrieben, welches die ganze Problematik und die bestehenden Handlungsbedarfe ausführlich darstellt. Dieses Papier steht auf unserer Website.

Download: <https://www.lifeline-frsh.de/problematik-und-handlungsbedarfe-im-kontext-unbegleiteter-minderjaehriger-gefluechteter-in-fluchtgemeinschaft/>

gemacht werden. Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs aber sind zu viel Selbstständigkeit und gute Integrationsleistungen oft hinderlich. Es fehlt oft eine ressourcenorientierte Jugendhilfe.

Diese besondere Situation sollte bei der Ermittlung des Hilfebedarfs mitberücksichtigt werden. Jugendhilfe sollte gerade bei großen Herausforderungen stärken, auffangen, teilhaben und mitbestimmen lassen, Ressourcen anerkennen und fördern und in der Regel zumindest bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Sicherheit geben, die junge Menschen allgemein, und junge Geflüchtete auch, auf dem Weg zum Erwachsensein brauchen.

Umsetzung der GEAS-Reform

Die Umsetzung der GEAS-Reform ab Juni 2026 in Schleswig-Holstein (siehe S. 6) wird große Veränderungen für die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach sich ziehen. Neben einigen Verbesserungen hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung werden zahlreiche Bedarfe und Rechte von jungen Geflüchteten im GEAS-Anpassungsgesetz³ auf Bundesebene außer Acht gelassen. Geflüchtete Kinder und Jugendliche stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar und brauchen besonderen Schutz.

³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw09-de-geas-1149762>

Mit der GEAS-Reform drohen De-facto-Inhaftierungen, noch längere Aufenthalte in Massenunterkünften, unsichere Perspektiven und fehlende Teilhabe.⁴

Zentrales Momentum für den Zugang zu Verfahrensgarantien für Kinder und Jugendliche ist das Screening-Verfahren im Inland (§ 15a AufenthG) und an der Außengrenze (§ 18a AufenthG). Hier muss das übergeordnete Prinzip des Kindeswohls gelten und oberste Leitlinie für die Ausgestaltung des Verfahrens sein. Ob ein Kind als unbegleitet eingestuft oder ob die Minderjährigkeit angezweifelt wird, wirkt sich entscheidend auf das komplette asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren und die Zukunftsperspektiven in Deutschland aus. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe muss auch hier greifen. Jugendämter müssen als zentrale Behörde in die Screening-Prozesse eingebunden sein. Es zeichnet sich aktuell ab, dass dies in Schleswig-Holstein aktuell nicht unbedingt geplant ist. Dem gilt es sich entschieden entgegenzustellen.

Der Schutz individueller Kinderrechte ist unverhandelbar und muss auch und insbesondere für diejenigen, die aus ihren Herkunftsstaaten fliehen mussten, gelten!



Dorothee Paulsen und Jule Gräwe, sind beim Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – lifeline e.V. in Kiel beschäftigt. www.lifeline-frsh.de

Vertiefende Literatur:

BuMF (2025): Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland, online abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/09/positionspapier-kr-geas-september-2025.pdf>

Hruschka, Nestler (2025): Gutachten Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, online abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/gutachten-geas-hruschka-nestler-2025.pdf>

⁴ <https://www.proasyl.de/news/geas-umsetzung-in-deutschland-mit-voller-haerte/>